

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 70/Dr. Egger	3137	25.7.2025

Begutachtung Gebührenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir sprechen uns gegen die geplante Anhebung der Tariffhöhen des 2. Teils um 25 % aus.

Durch diese Anhebung ergeben sich am Ende für Banken deutlich höhere Gebühren für gleiche Tätigkeiten. Dies führt beispielsweise zu einer Gebührenerhöhung von *EUR 10.000 auf EUR 12.500* für die Erteilung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 4 Abs. 1 BWG, oder zu einer Steigerung von *EUR 2000 auf EUR 2500* für die Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften (§ 4 Abs. 1 und 2 BWG) oder zB. zu einer Erhöhung von *EUR 18.000 auf EUR 22.500* für eine Bewilligung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien der Art. 321 und 322 der CRR (fortgeschrittener Messansatz) durch Mutter und Töchter gemäß Art. 20 Abs. 6 CRR. Es bestehen bereits **laufende Aufsichtskosten** (die zudem Jahr für Jahr ansteigen), die unserem Verständnis nach u.a. auch das Ausstellen von Neu-Bescheiden umfassen sollte. **Ein Anstieg der Gebühren um ein Viertel erscheint daher eindeutig zu hoch** - auch wenn man bedenkt, dass die letzte Anpassung im Jahr 2013 vorgenommen wurde.

Redaktionelle Anmerkungen

Bei den folgenden TP scheinen die angeführten CRR-Verweise nicht mehr aktuell zu sein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese Tatbestände inhaltlich überhaupt noch relevant sind, schließlich gibt es inzwischen nur noch einen Standardansatz für das operationelle Risiko.

- I.A.27. Bewilligung der Rückkehr zu einem weniger komplizierten Ansatz für das operationelle Risiko gemäß Art. 313 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.18.]
- I.A.28. Bewilligung der Verwendung eines alternativen maßgeblichen Indikators für die Geschäftsfelder „Privatkundengeschäft“ und „Firmenkundengeschäft“ (Art. 312 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) [vormals TP I.B.19.]

Bei

- I.A.79. Bewilligung für die Überschreitung der Obergrenze von 100% in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts gemäß Art. 396 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [vormals TP I.B.78.]

scheint die Formulierung veraltet zu sein: Es wird auf die „anrechenbaren Eigenmittel“ Bezug genommen, dabei ist nach der aktuellen Fassung der CRR nur noch das Kernkapital relevant.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung